

IW-Trends

Jobben in der Jugend: Eine Frage des Elternhauses

Wido Geis-Thöne

IW-Trends 3/2023

Vierteljahresschrift zur
empirischen Wirtschaftsforschung
Jahrgang 50



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Postfach 10 19 42
50459 Köln
www.iwkoeln.de

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter
[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn
[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Facebook
[@IWKoeln](https://www.facebook.com/IWKoeln)

Instagram
[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/IW_Koeln)

Verantwortliche Redakteure

Prof. Dr. Michael Grömling

Senior Economist
groemling@iwkoeln.de
0221 4981-776

Holger Schäfer

Senior Economist
schaefer.holger@iwkoeln.de
030 27877-124

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

Rechte für den Nachdruck oder die elektronische Verwertung erhalten Sie über lizenzen@iwkoeln.de.

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

ISSN 1864-810X (Onlineversion)

© 2023
Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH
Postfach 10 18 63, 50458 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
Telefon: 0221 4981-450
iwmedien@iwkoeln.de
iwmedien.de

Jobben in der Jugend: Eine Frage des Elternhauses

Wido Geis-Thöne, Juli 2023

Zusammenfassung

Ein zu ihren sonstigen Lebensumständen passender Nebenjob kann Jugendlichen helfen, am Arbeitsmarkt relevante Kompetenzen und Fertigkeiten zu erlernen und einzuüben. Erfahrungen mit solchen Jobs hatten einer eigenen Auswertung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zufolge 41,7 Prozent der 17-Jährigen in den Jahren 2018 bis 2020. Allerdings trifft das vorwiegend auf Jugendliche aus den höheren sozialen Schichten zu. Teilt man die 17-Jährigen anhand des äquivalenzgewichteten Einkommens der Familie in zwei gleich große Gruppen auf, hatten 52,1 Prozent der 17-Jährigen der oberen Hälfte, aber nur 31,5 Prozent der unteren Hälfte Erfahrung mit Jobben. Ausschlaggebend hierfür dürften die sozialen Ressourcen der Eltern sein. So liegt die Wahrscheinlichkeit, in der Jugend zu jobben, etwa auch bei den Kindern von Selbstständigen besonders hoch. Dabei sollten Jugendliche an sich dann einen besonders starken Anreiz haben, sich um eine vergütete Beschäftigung zu bemühen, wenn ihnen die Familien nur einen niedrigen Lebensstandard bieten können und die zusätzlichen Einkünfte entsprechend wichtig sind, um sich spezifische Wünsche erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, Jugendliche aus niedrigen sozialen Schichten bei der Suche nach für sie geeigneten Jobs gezielt zu unterstützen.

Stichwörter: Jugendliche: Erfahrungen mit Beschäftigung, Beschäftigung: Nebenjobs von Jugendlichen, Arbeitsrecht: Jugendarbeitsschutz

JEL-Klassifikation: J13, J21, K31

DOI: 10.2373/1864-810X.23-03-03

Hintergrund

Nicht nur betriebliche Ausbildungen und Praktika, sondern auch mit der Erzielung von Einkommen motivierte Nebentätigkeiten können für Jugendliche in mehrererlei Hinsicht entwicklungsfördernd wirken. Insbesondere können am Arbeitsmarkt wichtige Fähigkeiten wie Zuverlässigkeit und Eigenständigkeit erworben werden und die Arbeitserfahrung kann einen Pluspunkt bei Bewerbungsverfahren darstellen (Le Barbanchon et al., 2023). Dabei dürfte der direkte Einfluss auf den späteren Berufseinstieg bei akademischen Bildungsgängen vor dem Hintergrund der großen zeitlichen Distanz zwar vernachlässigbar sein. Jedoch kann sich ein Ketteneffekt ergeben, indem die Arbeitserfahrung den jungen Menschen Vorteile in der Konkurrenz um Jobs und Praktika während der Schul- und Studienzeit verschafft, die wiederum für den Einstieg ins Erwerbsleben tatsächlich von Bedeutung sein können. Darüber hinaus ist es für die Entwicklung eines kompetenten Umgangs mit finanziellen Ressourcen hilfreich, wenn die Jugendlichen über Gelder verfügen, mit denen sie selbstständig wirtschaften können (Sansone et al., 2018). Sind diese selbst verdient, sind sie hierbei in der Regel besonders unabhängig von ihren Eltern.

So kann es mit Blick auf die Chancengerechtigkeit problematisch sein, wenn der Zugang von (minderjährigen) Schülerinnen und Schülern zu für sie geeigneten vergüteten Beschäftigungsverhältnissen stark von den sozialen Ressourcen ihrer Familien abhängt, was die im Folgenden präsentierten Ergebnisse nahelegen. An sich wäre zu vermuten, dass die Anreizstrukturen genau das Gegenteil bewirken und der Zuverdienst gerade für junge Menschen, deren Familien ihnen aufgrund ihrer Einkommenssituation nur einen niedrigen Lebensstandard bieten können, besonders attraktiv ist. Dies trifft auch auf die Bezieher staatlicher Transferleistungen zu. So werden die Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus Ferien- und Nebenjobs während der Schulzeit unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze beim Bürgergeld seit dem 1. Juli 2023 bis zu einem Alter von 25 Jahren überhaupt nicht mehr auf den Transferanspruch angerechnet (§§ 11a Abs. 7, 11b Abs. 2b SGB II). Zuvor galten hier bereits hohe Freigrenzen. Vor diesem Hintergrund sollten sich Familienpolitik und -wissenschaft auch mit dem bisher kaum beachteten Thema der Beschäftigungsverhältnisse von (minderjährigen) Schülerinnen und Schülern befassen, wobei die Potenziale für die jungen Menschen im Fokus stehen sollten. So ist der rechtliche Rahmen für die Beschäftigung von Kindern

und Jugendlichen bereits heute derart eng gefasst, dass keine negativen Auswirkungen auf ihre Entwicklung zu befürchten sind, solange er eingehalten wird.

Rechtlicher Rahmen

Die gesetzliche Grundlage bildet in Deutschland das Jugendarbeitsschutzgesetz, das in zwei getrennten Abschnitten die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen regelt. Als Kinder gelten hier Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren und als Jugendliche die 15- bis 17-Jährigen (§ 2 JArbSchG). Diese Abgrenzung ist spezifisch für das Jugendarbeitsschutzgesetz. So werden etwa im Jugendgerichtsgesetz bereits Personen ab einem Alter von 14 Jahren als Jugendliche gewertet (§ 1 Abs. 2 JGG), was eher dem gängigen Verständnis von Jugend entspricht. Zudem kommen nach § 2 Abs. 3 JArbSchG auch für die über 14-Jährigen, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, die Regeln für die Kinder zur Anwendung. Dies ist im Normalfall etwa bis zum Ende der Sekundarstufe I der Fall, obschon sich die genauen Regeln in den Ländern etwas unterscheiden. Für die Kinder gilt nach § 5 Abs. 1 JArbSchG ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot mit einer Ausnahmeregel für die 13-Jährigen und Älteren nach § 5 Abs. 3 JArbSchG, die so weitreichend ist, dass sie einer eigenen Kategorie gleichkommt. Bei den jüngeren Kindern ist lediglich mit einer spezifischen behördlichen Ausnahmegenehmigung ein Mitwirken bei Theater- und Musikproduktionen, Beiträgen in Fernsehen und Hörfunk sowie Film- und Fotoaufnahmen möglich (§ 6 JArbSchG).

Diese Grundstruktur entspricht den (Mindest-)Anforderungen des Übereinkommens 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. So schreibt dieses in Artikel 2 eine Mindestaltersgrenze von 15 Jahren für die Beschäftigung Minderjähriger vor, die lediglich in niedrig entwickelten Ländern bis auf 14 Jahre abgesenkt werden kann, und schließt sie im Fall einer noch bestehenden (Vollzeit-) Schulpflicht grundsätzlich aus. In Artikel 7 ist geregelt, dass die Länder bereits ab einem Alter von 13 Jahren eine leichte Beschäftigung zulassen können, sofern diese für Gesundheit und Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich ist. Ab 14 Jahren sieht sie auch die Möglichkeit betrieblicher Ausbildungen und Praxisphasen in Betrieben im Rahmen schulischer Ausbildungen vor (Artikel 6), auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Nach Erreichen der Mindestaltersgrenze von 15 Jahren gilt nach Artikel 3 bis zum 18. Lebensjahr weiterhin, dass Tätigkeiten, die

das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährden können, grundsätzlich nicht zulässig sind (ILO, 2023).

Nimmt man zunächst die nationalen Regeln für die (vollzeitschulpflichtigen) 13- und 14-Jährigen in den Blick, gilt nach § 5 Abs. 3 JArbSchG, dass die Sorgeberechtigten der Beschäftigung zustimmen müssen. Verboten ist sie vor und während der Schulzeit sowie zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr. Auch darf die Beschäftigungsdauer grundsätzlich zwei und in familieneigenen landwirtschaftlichen Betrieben drei Stunden am Tag nicht überschreiten. Überdies gibt es eine in § 2 KindArbSchV geregelte Positivliste der zulässigen Tätigkeiten, die im Kasten 1 dargestellt ist. Seit Inkrafttreten der Kinderarbeitsschutzverordnung im Jahr 1998 wurden hier keine Anpassungen mehr vorgenommen, obwohl sich der Arbeitsmarkt an vielen Stellen sehr grundlegend verändert hat. So enthält die Liste keine Tätigkeit im Bereich der Anwendung erst in den letzten Jahrzehnten entstandener digitaler Technologien, wie das Einstellen von Content auf Homepages – auch wenn diese an sich als leicht einzustufen wären und nachteilige Effekte für die Kinder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen wären. Zu erwägen wäre hier auch eine Differenzierung zwischen den 13- bis 14-Jährigen und den älteren vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen, für die die Positivliste mit Ausnahme der hier angegebenen zulässigen Lastgewichte grundsätzlich gleichermaßen gilt. Lediglich während der Schulferien ist für die älteren vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen eine Beschäftigung im Umfang von bis zu vier Wochen nach den Regeln für die Jugendlichen bereits heute rechtlich zulässig (§ 5 Abs. 4 JArbSchG).

Diese Regeln für die (älteren) Jugendlichen erlauben die meisten Jobs, die für Schülerinnen und Schüler sinnvollerweise infrage kommen. So darf die Beschäftigung grundsätzlich acht Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche betragen, wobei in gewissen Konstellationen sogar achteinhalb und während der Ernte in landwirtschaftlichen Betrieben neun Stunden zulässig sind (§ 8 JArbSchG). Auch können die Arbeitszeiten im Normalfall zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr liegen, bei Bäckereien und Konditoreien sowie in der Landwirtschaft bereits um 5:00 Uhr beginnen und in der Landwirtschaft um 21:00 Uhr, im Gast- und Schaustellergewerbe um 22:00 Uhr und bei mehrschichtigem Betrieb sogar erst um 23:00 Uhr enden (§ 14 JArbSchG). Eine

Zulässige Tätigkeit für Kinder zwischen 13 und 15 Jahren und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nach § 2 Abs 1 KindArbSchV

Kasten 1

- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten
- In privaten und landwirtschaftlichen Haushalten:
 - Tätigkeiten in Haushalt und Garten
 - Botengänge
 - Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen
 - Nachhilfeunterricht
 - Betreuung von Haustieren
 - Einkaufstätigkeiten (außer alkoholische Getränke und Tabakwaren)
- In landwirtschaftlichen Betrieben:
 - Tätigkeiten bei der Ernte und der Feldbestellung
 - Tätigkeiten bei der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Tätigkeiten bei der Versorgung von Tieren
- Handreichungen beim Sport
- Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien

Einschränkungen:

- Es dürfen nicht regelmäßig Lasten über 7,5 kg und gelegentlich Lasten über 10 kg Gewicht befördert oder abgestützt werden. Dies gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.
- Die Tätigkeiten dürfen nicht infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend sein.
- Insbesondere beim Arbeiten mit Maschinen und Tieren dürfen keine Unfallgefahren vorliegen, die die Kinder über 13 Jahren und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen nicht erkennen und abschätzen können.

Beschäftigung an den Wochenenden ist zwar grundsätzlich nicht zulässig. Jedoch gibt es hiervon zahlreiche Ausnahmen. Insbesondere gilt dies für den Einzelhandel am Samstag und die Gastronomie am Samstag und Sonntag (§§ 16 f. JArbSchG). Verboten sind allerdings Arbeiten unter Tage, Akkordarbeit und gefährliche Arbeiten, bei denen die Beschäftigten etwa starker Hitze, Lärm und Gefahrstoffen ausgesetzt sind (§§ 22-24 JArbSchG). Anders als bei den Arbeitszeiten gibt es hier nur Ausnahmeregeln für betriebliche Ausbildungen.

Ferner gilt nach § 22 Abs. 1 JArbSchG, dass die Arbeiten die physische oder psychische Leistungsfähigkeit der Jugendlichen nicht übersteigen darf. Das Zusammenspiel von Beschäftigung und Schulbesuch außerhalb der betrieblichen Ausbildung wird jedoch nicht explizit thematisiert, sodass der Besuch einer gymnasialen Oberstufe oder von anderen allgemeinbildenden Schulen außerhalb der Vollzeitschulpflicht auch nicht besonders geschützt ist. Zudem darf die Beschäftigung nach § 22 Abs. 1 JArbSchG die Jugendlichen keinen sittlichen Gefahren aussetzen, wozu die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von unter 18-Jährigen mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten (JArbSchSittIV) eine Negativliste enthält. Diese gilt explizit nur für weibliche Jugendliche und umfasst verschiedene Arten von Tänzerinnen sowie Tisch- und Bardamen. Dass hier nach Geschlechtern differenziert wird, ist verwunderlich, da die Verordnung im Jahr 1964 verabschiedet und seit dem Jahr 1986 nicht mehr verändert worden ist. Beim Jugendarbeitsschutzgesetz selbst wurden anders als bei den zugehörigen Verordnungen in den letzten Jahren immer wieder kleinere Änderungen vorgenommen. Zuletzt wurden etwa die Regeln für die Nachruhe im Fall der Teilnahme bei Sportveranstaltungen im Jahr 2021 angepasst (Art. 2 BFSGEG). Dennoch lässt sich feststellen, dass vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels und der starken Veränderung der Arbeitswelt in den letzten Jahrzehnten eine grundlegende Überprüfung und Weiterentwicklung des ordnungspolitischen Rahmens für die Beschäftigung Minderjähriger dringend geboten erscheint.

Dabei ist zu beachten, dass die Gesetze bei Jobs im sozialen Nahbereich nicht unbedingt vollständig eingehalten werden und es beispielsweise vorkommen kann, dass unter 15-Jährige auch noch nach 18:00 Uhr kleinere Kinder oder Haustiere betreuen oder Kinder bereits vor dem 13. Geburtstag jobben. Dies muss nicht mutwillig ge-

schehen, sondern kann auf Unwissen der Beschäftigenden und Eltern zurückgehen. Sollten staatliche Stellen wie Schulen das Jobben von Minderjährigen gezielt fördern, müssten sie allerdings penibel darauf achten, dass sich die Tätigkeiten im legalen Rahmen bewegen.

Beschäftigungserfahrung von 17-Jährigen

Erkenntnisse darüber, inwieweit Kinder und Jugendliche in Deutschland einer nebenberuflichen Beschäftigung nachgehen, was im Folgenden der Einfachheit halber als „Jobben“ bezeichnet wird, und welche Zusammenhänge dabei mit ihrem elterlichen Hintergrund bestehen, liefert das Sozio-oekonomische Panel (SOEP; Kasten 2). Hier wird von den 17-Jährigen zunächst erhoben, ob sie aktuell jobben. Ist dies nicht der Fall, wird weiter erfragt, ob sie in der Vergangenheit gejobbt und damit Geld verdient haben. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Jugendlichen zum Befragungszeitpunkt einer betrieblichen Ausbildung nachgehen oder hauptberuflich erwerbstätig sind. Jobben die Jugendlichen aktuell oder haben in der Vergangenheit bereits gejobbt, wird weiter erfasst, in welchem Alter sie mit dem Jobben begonnen haben. Zu beachten ist dabei folgende Erläuterung im Fragebogen: „Gemeint sind einigermmaßen regelmäßige Verdienstquellen während der Ferien oder während des ganzen Jahres, z. B. häufiges Babysitten, Nachhilfeunterricht geben oder Austragen von Zeitungen (Kantar Publics, 2021, 13).“ Nur sporadisch stattfindende Beschäftigungsformen, etwa die Mithilfe bei Inventuren, werden hier nicht als Jobben gewertet. Gleichzeitig wird keine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass ein formaler Arbeitsvertrag vorliegen muss, sodass auch Tätigkeiten ohne reguläres Anstellungsverhältnis im sozialen Nahfeld als Job gewertet werden. Dies ist für die vorliegende Untersuchung nicht unbedingt nachteilig, da viele junge Menschen in diesem Bereich ihre ersten Arbeitserfahrungen sammeln und deren Wirkungen nur in geringem Maß vom institutionellen Kontext abhängen dürften.

Insgesamt hatten 41,7 Prozent der 17-Jährigen in den Jahren 2018 bis 2020 bereits Erfahrungen mit Jobben gesammelt (Abbildung 1). Hinzukommen 7,6 Prozent, bei denen dies zwar nicht der Fall war, die zum Erhebungszeitpunkt aber in anderer Weise erwerbstätig waren – zum Beispiel in Form einer betrieblichen Ausbildung. 50,8 Prozent hatten keine Arbeitserfahrung. In den Jahren 2008 bis 2010 lag der Anteil der

Das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) als Datenquelle

Kasten 2

Das SOEP ist eine vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) verantwortete und derzeit von Kantar Publics durchgeführte jährliche Panel-Befragung von Haushalten in Deutschland. Begonnen wurde sie mit zwei Teilstichproben für die damaligen Hauptausländergruppen und die verbleibende vorwiegend inländische Bevölkerung im Jahr 1984. Seitdem sind viele weitere Teilstichproben hinzugekommen, die teilweise die Gesamtbevölkerung und teilweise nur einzelne Bevölkerungsgruppen wie Hocheinkommensbezieher abbilden. Vor dem Hintergrund der so resultierenden unterschiedlichen Auswahlwahrscheinlichkeiten einzelner Personengruppen ist eine Gewichtung erforderlich, um auf Basis des SOEP repräsentative Aussagen für die Gesamtbevölkerung in Deutschland zu erhalten. Die hierfür notwendigen Gewichtungsfaktoren stellt das DIW auf Basis eines Abgleichs mit verschiedenen anderen Statistiken zur Verfügung.

Jugendliche Haushaltsmitglieder werden im Alter von 17 Jahren einmalig zu verschiedenen Aspekten ihres Aufwachsens befragt – darunter auch, wann sie zum ersten Mal in ihrem Leben gejobbt haben. Darüber hinaus enthält das SOEP zwar weitere Erhebungen bei jüngeren Kindern und Jugendlichen. Jedoch greifen diese das Thema (Neben-)Beschäftigung nicht auf. Da die Fallzahlen der 17-Jährigen in den einzelnen Jahren relativ klein sind – im Jahr 2020 waren es etwa 497 –, werden im Folgenden jeweils die Angaben aus drei aufeinanderfolgenden Wellen zusammen betrachtet, um auch differenzierte Analysen durchführen zu können. In welchem Jahr die Beschäftigung begonnen wurde, ist in diesem Setting je nach Einstiegsalter unterschiedlich. Es lässt sich jedoch sagen, dass sich die Angaben aus den Jahren 2018 bis 2020 vollständig auf die Zeit vor der Corona-Pandemie beziehen und vorwiegend die Lage in der Mitte der 2010er Jahre widerspiegeln (Goebel et al., 2019; Glemser/Rathje, 2021).

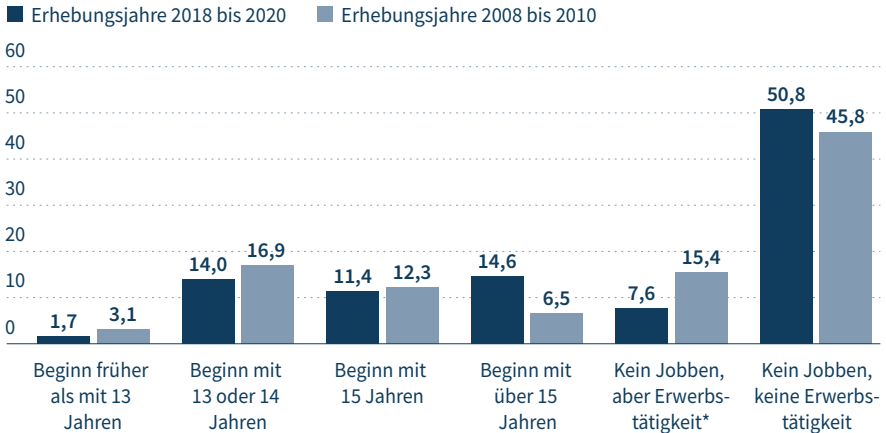
17-Jährigen ohne Arbeitserfahrung mit 45,8 Prozent noch deutlich niedriger. Gleichzeitig hatten mit 38,8 Prozent allerdings auch etwas weniger Jugendliche gejobbt.

Dies erklärt sich damit, dass in den 2000er Jahren noch mehr junge Menschen direkt nach Abschluss der Sekundarstufe 1 eine betriebliche Ausbildung begonnen hatten. Während das Jobben bei allen anderen Bildungswegen für junge Menschen finanziell

Beschäftigungserfahrung von 17-Jährigen

Abbildung 1

Anteile in Prozent



*Inklusive betrieblicher Ausbildungen und bezahlter Praktika.

Quellen: SOEP_v37; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 1: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/EFETrzoPkThPkDE>

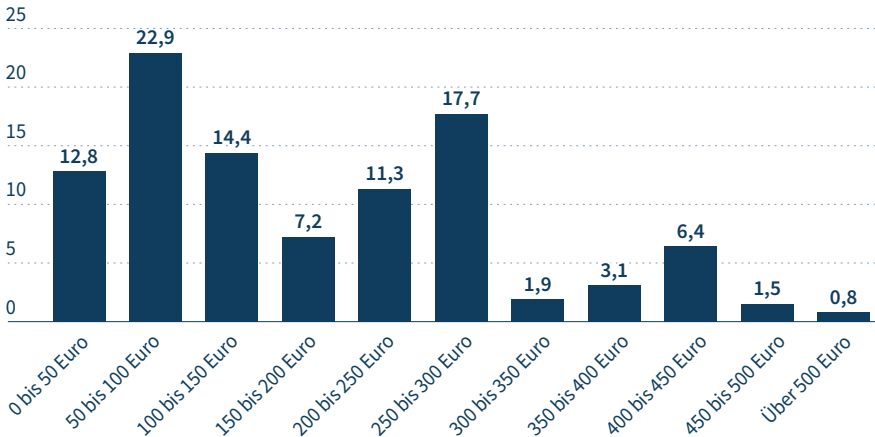
attraktiv ist, trifft dies bei einer betrieblichen Ausbildung vor dem Hintergrund der Ausbildungsvergütung weniger zu. Auch existieren in diesem Fall enge arbeitsrechtliche Grenzen. Insbesondere darf nach § 8 Bundesurlaubsgesetz der Urlaub nicht für eine Nebenerwerbstätigkeit genutzt werden.

Differenziert man weiter, nahmen 15,7 Prozent der 17-Jährigen in den Jahren 2018 bis 2020 bereits im Alter von unter 15 Jahren eine erste Erwerbstätigkeit auf und waren damit zu diesem Zeitpunkt aus rechtlicher Sicht noch Kinder. 1,7 Prozent waren sogar jünger als 13 Jahre und befanden sich damit in einem Altersbereich, in dem an sich keine Beschäftigung zulässig ist. Dennoch können sie zu diesem Zeitpunkt bereits gearbeitet haben, da das Jugendarbeitsschutzgesetz bei Tätigkeiten ohne reguläres Anstellungsverhältnis im sozialen Nahfeld nicht immer vollständig eingehalten wird. 26,0 Prozent waren bei Beginn des Jobbens mindestens 15 Jahre alt. Ob für sie zu diesem Zeitpunkt auch die Vollzeitschulpflicht bereits geendet hatte – was für die Beschäftigungsmöglichkeiten nach Jugendarbeitsschutzgesetz von entscheidender Bedeutung ist –, lässt sich mit dem SOEP allerdings nicht eindeutig klären.

Monatliche Bruttoarbeitsverdienste der jobbenden 17-Jährigen*

Abbildung 2

Erhebungsjahre 2018 bis 2020, Anteile in Prozent



*Ohne hauptberuflich tätige Jugendliche und Jugendliche in betrieblicher Ausbildung.

Quellen: SOEP_v37; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 2: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/W8tiGNrRpLnLLa>

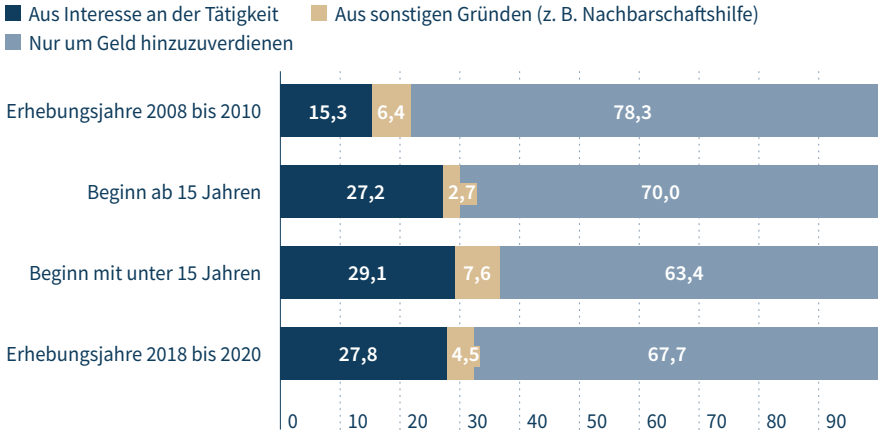
Wann die Jobs der Jugendlichen stattfinden, um was für Tätigkeiten es sich handelt und wer die Arbeitgeber sind, geht aus den Daten nicht hervor. Lediglich zu den Bruttomonatsverdiensten liegen Angaben vor. Allerdings beziehen sich diese nur auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt, sodass sich mit ihnen lediglich Aussagen zur Lage von Jugendlichen im Alter von 17 Jahren treffen lassen, die jobben und sich weder in einer betrieblichen Ausbildung befinden noch hauptberuflich erwerbstätig sind. Mit 86,4 Prozent verdiente in den Jahren 2018 bis 2020 die weit überwiegende Mehrheit der jobbenden Jugendlichen maximal 300 Euro und bei 50,1 Prozent lag der Verdienst sogar nur bei maximal 150 Euro (Abbildung 2). Dabei dürften der zeitliche Umfang und damit auch der Verdienst bei den 17-Jährigen deutlich größer sein als bei den jüngeren Kindern und Jugendlichen. Damit verändert sich die finanzielle Lage der Familien durch das Jobben der Jugendlichen in aller Regel nicht grundlegend.

Darüber hinaus wird den 17-Jährigen im SOEP auch eine pauschale Frage zu den Motiven für ihr aktuelles und bisheriges Jobben gestellt. Auf diese antworteten in den

Gründe für das Jobben

Abbildung 3

Jugendliche im Alter von 17 Jahren, die aktuell jobben oder in der Vergangenheit gejobbt haben, Anteile in Prozent



Quellen: SOEP_v37; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 3: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/599ssRxHGNKt5XL>

Jahren 2018 bis 2020 mit 67,7 Prozent mehr als zwei Drittel, dass allein der Hinzuverdienst ausschlaggebend sei (Abbildung 3). 27,8 Prozent hatten auch Interesse an der Tätigkeit und bei 4,5 Prozent spielten andere Faktoren eine Rolle. Dabei waren diese anderen Aspekte bei den 17-Jährigen in den Jahren 2008 bis 2010 mit einem Gesamtanteil von nur 21,7 Prozent noch deutlich weniger präsentiert. Differenziert man nach dem Alter bei Beginn der Beschäftigung, geben die Jugendlichen, die bereits früh mit Jobben angefangen haben, besonders häufig nicht-monetäre Motive an. Allerdings ist bei der Interpretation dieses Befunds im Blick zu behalten, dass die Jugendlichen unter Umständen auch bereits mehrere Jobs ausgeübt haben und hierfür unterschiedliche Motive ausschlaggebend gewesen sein können, was sich mit der pauschalen Frage im SOEP nicht feststellen lässt.

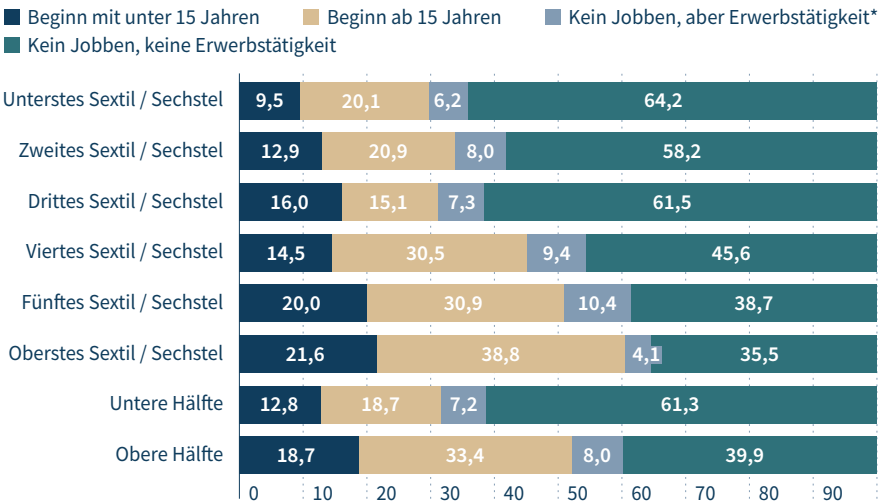
Bedeutung des sozialen Hintergrunds

Da das SOEP ein breites Spektrum an Aspekten des familiären Umfelds der Jugendlichen erfasst, lässt sich mit ihm auch feststellen, in welchem Zusammenhang das

Beschäftigungserfahrung nach relativer Höhe des Familieneinkommens

Abbildung 4

Personen im Alter von 17 Jahren, Quantile des äquivalenzgewichteten jährlichen Haushaltsnettoeinkommens im Vorjahr der Befragung (Bezugsgröße nur Haushalte mit 17-Jährigen), Jahre 2018 bis 2020, Anteile in Prozent



*Inklusive betrieblicher Ausbildungen und bezahlter Praktika.

Quellen: SOEP_v37; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 4: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/okbHMmJSpBjtpd6>

Jobben mit dem sozialen Hintergrund steht. Zunächst wurde eine nach den Familieneinkommen differenzierte Betrachtung vorgenommen. Dazu wurden die Haushaltsnettoeinkommen mithilfe der Äquivalenzgewichte der neuen OECD-Skala (Bäcker/Kistler, 2021) vergleichbar gemacht und Sextile gebildet. In diesen Sextilen findet sich geordnet nach dem Familieneinkommen jeweils ein Sechstel der Jugendlichen. Das unterste Sextil entspricht dem Sechstel mit den niedrigsten Familieneinkommen. Anders als vor dem Hintergrund der Anreizstrukturen zu erwarten wäre, hatten in den Jahren 2018 bis 2020 vorwiegend die 17-Jährigen aus einkommensstärkeren Familien in der Vergangenheit bereits gejobbt. So lag der entsprechende Anteil bei den Jugendlichen aus dem höchsten Sextil mit 60,4 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei den Jugendlichen aus dem niedrigsten Sextil mit 29,6 Prozent (Abbildung 4). Dabei ist der

Sprung zwischen dem dritten und vierten Sextil besonders groß. Bildet man nur zwei Gruppen, hatten 52,1 Prozent der 17-Jährigen in der oberen Einkommenshälfte und 31,5 Prozent in der unteren Einkommenshälfte Erfahrung mit Jobben.

Dabei unterscheiden sich auch die Motive für das Jobben. So nannten 29,5 Prozent der 17-Jährigen in der oberen Einkommenshälfte, die bereits gejobbt hatten, Interesse an der Tätigkeit als Motiv, wohingegen das nur auf 25,4 Prozent der Jugendlichen in der unteren Hälfte zutraf. Ausschließlich um Geld zu verdienen, hatten 71,3 Prozent der Jugendlichen in der unteren und 65,1 Prozent in der oberen Hälfte gejobbt (SOEP_v37; eigene Berechnungen). Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass Eltern ihren Kindern bei gleichem Familieneinkommen je nach Erziehungsstil sehr unterschiedliche Budgets zur Verfügung stellen können und die Einkünfte aus der Beschäftigung entsprechend auch für Jugendliche aus wohlhabenden Familien wichtig sein können, um sich besondere Wünsche zu erfüllen. Dabei spielt außerdem eine Rolle, inwieweit die Anschaffungen der Jugendlichen etwa im Bereich Kleidung von den Eltern bestritten werden oder von den Jugendlichen aus ihren Budgets selbst finanziert werden müssen.

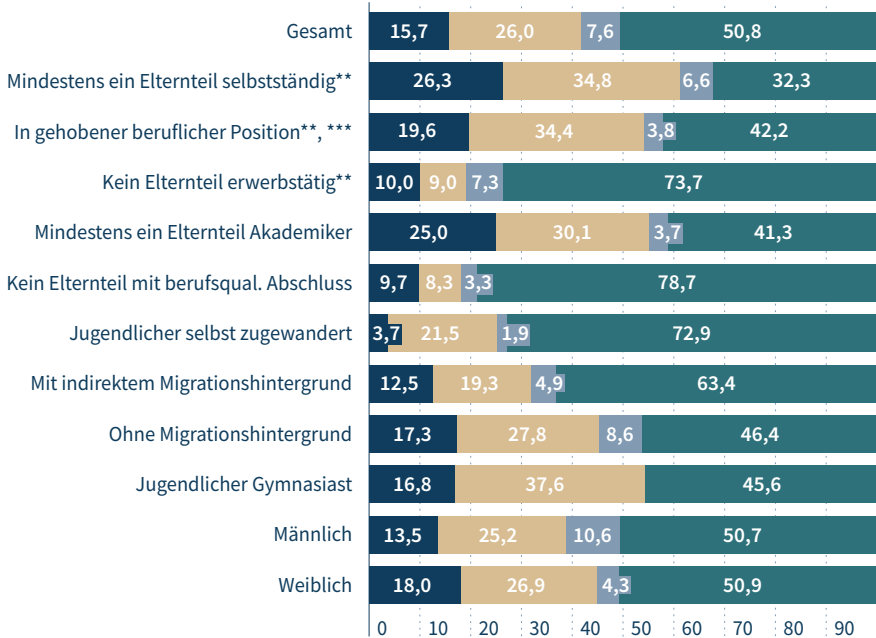
Eine mögliche Erklärung für den positiven Zusammenhang zwischen dem Familieneinkommen und der Beschäftigungserfahrung der Jugendlichen liegt bei den sozialen Netzwerken der Eltern. So dürften wohlhabendere Mütter und Väter eher über Kontakte zu Personen verfügen, die ihren Kindern Jobs geben können. Insbesondere gilt das, wenn Eltern selbst Unternehmen leiten. So hatten die 17-Jährigen mit mindestens einem selbstständigen Elternteil in den Jahren 2018 bis 2020 mit einem Anteil von 61,1 Prozent besonders häufig Erfahrung mit Jobben und waren mit 32,3 Prozent vergleichsweise selten noch keiner Beschäftigung nachgegangen (Abbildung 5). Auch die 17-Jährigen mit Eltern, die im Haupterwerb zwar nicht selbstständig waren, aber Führungspositionen bekleidet oder hochqualifizierte Tätigkeiten ausgeübt hatten, stechen hier mit einem Anteil von 54,0 Prozent deutlich heraus. Hingegen war der Anteil bei den Jugendlichen, bei denen im Alter von 15 Jahren kein Elternteil erwerbstätig war, mit 19,0 Prozent eher gering. Differenziert man nach Bildungshintergrund, lag der Anteil bei den 17-Jährigen aus bildungsfernen Elternhäusern ohne einen Elternteil

Beschäftigungserfahrung nach weiteren Aspekten des sozialen Hintergrunds

Abbildung 5

Personen im Alter von 17 Jahren, Jahre 2018 bis 2020, Anteile in Prozent

■ Beginn mit unter 15 Jahren ■ Beginn ab 15 Jahren ■ Kein Jobben, aber Erwerbstätigkeit*
 ■ Kein Jobben, keine Erwerbstätigkeit



* Inklusive betrieblicher Ausbildungen und bezahlter Praktika. ** Im Alter von 15 Jahren. *** Mit Führungsverantwortung oder hochqualifizierter Tätigkeit, kein Elternteil selbstständig.

Quellen: SOEP_v37; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 5: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/ogN9wcBzqDwSopa>

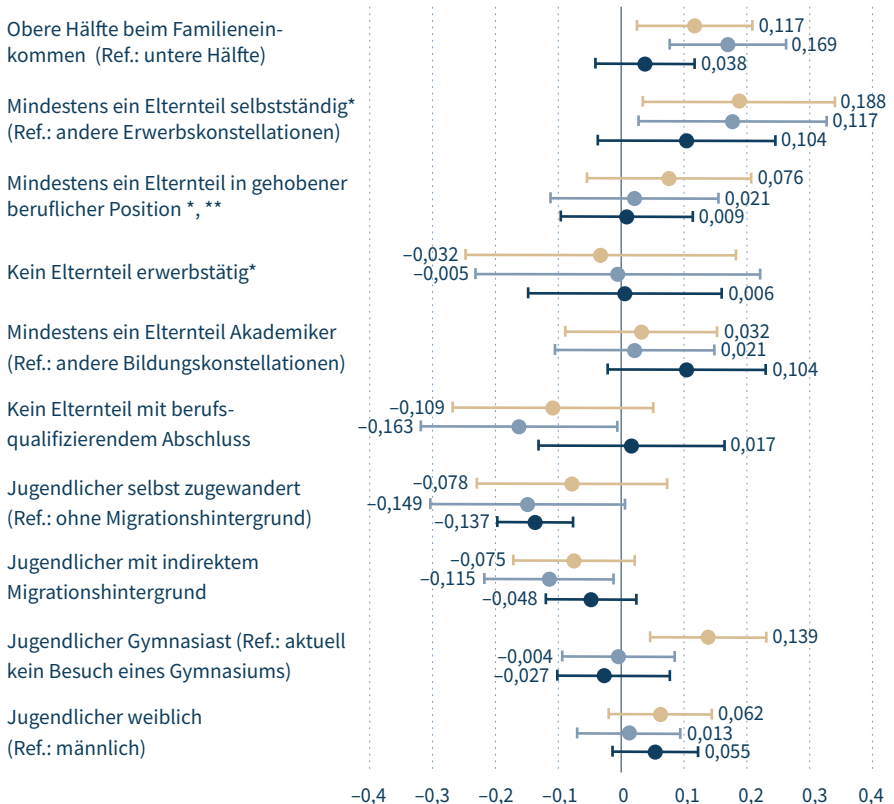
mit berufsqualifizierendem Abschluss mit 18,0 Prozent allerdings sogar noch niedriger. Auch hatten selbst zugewanderte 17-Jährige deutlich seltener Erfahrungen mit Jobben als andere Jugendliche ohne Migrationshintergrund in ihrem Alter, was ebenfalls für eine große Bedeutung der sozialen Netzwerke der Eltern sprechen kann. Darüber hinaus kann auch eine Rolle spielen, dass für manche der typischen Jobs von Jugendlichen spezifische Voraussetzungen erfüllt sein sollten. Insbesondere gilt

Regressionsergebnisse zu den Determinanten des Jobbens von Jugendlichen

Abbildung 6

Marginale Effekte und 95-Prozent-Konfidenzintervalle aus Logit-Regressionen unter Kontrolle für das Beobachtungsjahr, in den Jahren 2018 bis 2020

■ Erfahrung mit Jobben ■ Erfahrung mit Beschäftigung insgesamt
■ Erfahrung mit Jobben im Alter unter 15 Jahren



*Im Alter von 15 Jahren. **Mit Führungsverantwortung oder hochqualifizierter Tätigkeit, kein Elternteil selbstständig.
Quellen: SOEP_v37; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 6: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/o7gZy2ASfadQcNM>

das für den Bereich der Nachhilfe, die in der Regel nur leistungsstarke Schülerinnen und Schüler sinnvoll geben können. Wie vor diesem Hintergrund zu erwarten, hatten

Gymnasiasten im Alter von 17 Jahren im Zeitraum 2018 bis 2020 mit einem Anteil von 54,4 Prozent besonders häufig Erfahrungen mit Jobben.

Mittels multivariater Analysen lässt sich feststellen, welche der genannten Aspekte des sozialen Hintergrunds sich unter sonst gleichen Bedingungen besonders stark auf das Jobben von Jugendlichen auswirken. In Abbildung 6 sind marginale Effekte aus entsprechenden Logit-Regressionen zur Erfahrung der 17-Jährigen jeweils mit Jobben, mit Beschäftigung insgesamt – also inklusive der Jugendlichen, die bereits eine betriebliche Ausbildung durchlaufen oder hauptberuflich erwerbstätig sind – und mit Jobben im Alter von unter 15 Jahren dargestellt. Diese können als Abweichungen in den Häufigkeiten zu den jeweiligen Referenzkategorien interpretiert werden. So sagt etwa der erste Schätzwert von 0,117 aus, dass der Anteil der 17-Jährigen mit Job-Erfahrungen unter sonst gleichen Bedingungen um 11,7 Prozentpunkte höher liegen würde, wenn sie sich beim Familieneinkommen in der oberen und nicht in der unteren Hälfte befänden. Dabei ist zu beachten, dass Jugendliche bereits im Alter von unter 15 Jahren sehr viel seltener als insgesamt jobben, sodass dieselbe Abweichung in Prozentpunkten bei dieser Gruppe einen wesentlich größeren relativen Unterschied bedeutet.

Trotz der Kontrollen für die verschiedenen Aspekte des sozialen Hintergrunds bleibt ein starker Zusammenhang mit dem Familieneinkommen bestehen. Ohne diesen läge der geschätzte Unterschied bei der Erfahrung mit dem Jobben zwischen 17-Jährigen in der oberen und der unteren Hälfte nur mit Kontrollen für das Beobachtungsjahr mit 20,8 Prozentpunkten gegenüber 11,7 Prozentpunkten mehr als anderthalbmal so hoch – dies ist in Abbildung 6 nicht dargestellt. Da ein positiver Einfluss des Familieneinkommens an sich auf das Jobben der Jugendlichen eher unwahrscheinlich erscheint, deutet dies darauf hin, dass hier noch nicht alle mit dem Einkommen korrelierten relevanten Einflussfaktoren in den Blick genommen wurden. Bei der Interpretation der Schätzergebnisse ist überdies zu beachten, dass sich die erklärenden Variablen teilweise gegenseitig beeinflussen. So dürfte etwa der Gesamteffekt eines bildungsnahen Elternhauses sehr viel stärker sein als der Schätzwert für die Akademikereltern, da diese auch besonders häufig Fach- und Führungstätigkeiten ausüben und ihre Kinder ein Gymnasium besuchen.

Auch wenn diese multivariaten Analysen keinen Aufschluss über die genauen Wirkungszusammenhänge geben können, zeigen sie deutlich, dass der elterliche Hintergrund entscheidend dafür ist, ob Schülerinnen und Schüler in ihrer Jugend jobben oder nicht. So ist dies bei Jugendlichen aus den unteren sozialen Schichten vergleichsweise selten der Fall, obschon die Einkünfte aus der Beschäftigung ihre Handlungsspielräume vor dem Hintergrund des niedrigen Lebensstandards ihrer Familien in der Regel in besonderem Maß erhöhen könnten. Allein dieser unmittelbare finanzielle Aspekt würde ausreichen, um eine gezielte Unterstützung dieser Jugendlichen etwa im Rahmen der Schulsozialarbeit beim Thema Jobben zu begründen. Allerdings würden sich staatliche Unterstützungsstellen mit dem Problem konfrontiert sehen, dass sie Jobangebote für die Jugendlichen insbesondere im Hinblick auf ihre Konformität mit dem Jugendarbeitsschutz gründlich prüfen müssten, was das Ganze gerade bei den unter 15-Jährigen und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen sehr aufwendig machen könnte. Dennoch könnte der Aufbau einer entsprechenden Unterstützungsinfrastruktur sinnvoll sein. Damit können Jugendliche mit bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bei Fragen zu ihren Jobs, etwa im Hinblick auf den Urlaubsanspruch – der auch bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht –, eine für sie gut zugängliche, kompetente Beratung erhalten.

Literatur

Bäcker, Gerhard / Kistler, Ernst, 2021, Verteilung der Nettoäquivalenzeinkommen: Bedarfsgewichtete pro-Kopf Einkommen, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/verteilung-von-armut-reichtum/237427/verteilung-der-nettoaequivalenzeinkommen/> [26.5.2021]

Glemser, Axel / Rathje, Martin, 2021, SOEP-Core – 2020: Report of Survey Methodology and Fieldwork, SOEP Survey Papers, Nr. 900, Series B, Berlin

Goebel, Jan et al., 2019, The German Socio-Economic Panel Study (SOEP), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Nr. 239/2, S. 345–360

ILO – International Labour Organization, 2023, C138 – Minimum Age Convention, 1973 (No. 138), https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C138 [13.4.2023]

Kantar Publics, 2021, SOEP-Core – 2020: Jugend (16–17 Jahre), Stichproben A-L3, M1-M2 + N-Q. SOEP Survey Papers, Nr. 1067, Series A, DIW/SOEP, Berlin

Le Barbanchon, Thomas / Ubfal, Diego / Araya, Federico, 2023, The Effects of Working While in School: Evidence from Employment Lotteries, in: American Economic Journal: Applied Economics 2023, 15. Jg., Nr. 1, S. 383–410

Sansone, Dario / Rossi, Mariacristina / Fornero, Elsa, 2018, “Four Bright Coins Shining at Me”: Financial Education in Childhood, Financial Confidence in Adulthood, in: The Journal of Consumer Affairs, 53. Jg., Nr. 2, S. 630–651

SOEP – Sozio-oekonomisches Panel, Daten der Jahre 1984–2020, (SOEP-Core, v37, EU-Edition), DOI: 10.5684/soep.core.v37eu

Part-time Jobs for Teenagers – A Question of Home Background

A part-time job that does not detract from their other activities can help young people to acquire competences and practise skills which will later benefit them in the labour market. A specific analysis of the 2018–2020 Socio-Economic Panel (SOEP) shows that 41.7 per cent of 17-year-olds had had experience with such jobs in the survey period. However, this mainly applies to adolescents from the higher social classes. If this age-group is divided into two equal groups based on the equivalence-weighted income of their families, 52.1 per cent of 17-year-olds in the upper half, but only 31.5 per cent of those in the lower half, had had paid work in their spare time. The key criterion here is most likely the social resources of the parents. For example, the probability of having a job when young is particularly high among the children of the self-employed. This is striking, since young people whose families can only offer them a low standard of living and who thus need additional income to be able to fulfil specific wishes should have a particularly strong incentive to seek paid employment. Under these circumstances, it is worth considering offering young people from low social strata special assistance in their search for suitable part-time jobs.